

Die Haftpflicht des Tierarztes

Autor(en): **Schmid, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **65 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LXV. Bd.

April 1923

4. Heft

Aus dem Institut für gerichtliche Tiermedizin der Universität Zürich.
Prof. Dr. J. Ehrhardt.

Die Haftpflicht des Tierarztes.

Von Karl Schmid, Tierarzt, Zürich.

Einleitung.

In Ausübung des tierärztlichen Berufes stellen sich bisweilen Schadenfälle ein, für die der Tierarzt unter Umständen von dem Geschädigten ersatzpflichtig gemacht werden kann. Nach den Erfahrungen der Neuzeit scheinen sich derartige Forderungen in erhöhtem Masse geltend zu machen. Schon vor einer Reihe von Jahren haben amerikanische Ärzte vor Beginn der Behandlung den Patienten einen Revers unterschreiben lassen, der sie vor Haftpflichtansprüchen bewahren sollte. Heute greifen sie, wie auch Tierärzte zur Versicherung, um sich durch den Abschluss einer solchen gegen die hieraus resultierenden finanziellen Einbussen zu decken.

Wir haben es uns nun zur Aufgabe gemacht, die rechtlichen Grundlagen der Haftpflicht zu prüfen und anderseits durch eine Anzahl casuistischer Beiträge die Bedeutung derselben darzutun.

Zum Begriff der gesetzlichen Haftpflicht:

Haftpflicht ist die durch gesetzliche Bestimmungen begründete Pflicht, den Schaden zu ersetzen, der einem andern zugefügt worden ist. Grundsätzlich unterliegt jedermann der Haftpflicht. Die Schadenzufügung, für die man verantwortlich ist, kann durch den Haftpflichtigen selbst, seine Angehörigen, sein Personal, durch seine Gebäude oder Werke, seine Tiere, Fuhrwerke, Automobile erfolgt sein. Voraussetzung der Haftpflicht ist dabei in der Regel, dass der Schaden durch eine schuldhafte (fahrlässige) Handlung oder Unterlassung zugefügt worden ist; doch genügt hiebei auch ein leichtes Verschulden oder blosses Versehen. In einer ganzen Reihe von Fällen

kann indessen auch bei Abwesenheit jeglichen Verschuldens die Haftpflicht begründet sein (z. B. Haftung des Geschäftsherrn für Angestellte und Arbeiter (Art. 55 OR); Tierhaftpflicht (Art. 56 OR), Werkhaftpflicht (Art. 58 OR), Elektrizitätshaftpflicht, Haftung des Gastwirtes für eingebrachte Sachen (Art. 487 bis 490 OR), Haftung aus Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb). Gerade letztere unterliegt infolge der besonderen Gefährlichkeit ihres Betriebes einer verschärften Haftpflicht, in dem Sinne, dass sie für einen durch den Betrieb verursachten Schaden aufzukommen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie an dessen Herbeiführung ein Verschulden trifft oder nicht. Diese Haftpflicht sieht von einem Verschulden ab und macht den Pflichtigen schlechthin für einen durch seinen Betrieb verursachten Schaden haften. Für den Tierarzt gilt diese verschärfte Haftpflicht nicht, sondern er untersteht vielmehr der allgemeinen Haftpflicht, wie sie vom schweiz. Obligationenrecht (OR) unter den darin genannten Voraussetzungen für jedermann verbindlich festgelegt ist. Diese Haftpflicht unterscheidet sich von der oben genannten im wesentlichen dadurch, dass sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ein schuldhaftes Verhalten des Pflichtigen voraussetzt.

Soweit uns die Literatur zugänglich war, ist das Verhältnis zwischen Arzt, Tierarzt und Patient resp. dessen Besitzer als Dienstvertrag dargestellt worden. Diese Anschauung hat im deutschen Rechte den § 611 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und im schweizerischen Recht den Art. 338 ff. des alten OR zur Grundlage. Im römischen Rechte wird das Rechtsverhältnis als Mandat (Auftrag) hingestellt und wird daselbst zwischen den *operae liberales*, den unzahlbaren, nur honorierbaren Diensten, und den *operae illiberales*, den bezahlbaren Diensten, unterschieden. Zu den ersteren gehören aber vorzüglich auch die Leistungen des Tierarztes. Bei der Tätigkeit des Tierarztes und Arztes — *operae liberales* — kommen überwiegend unschätzbare Güter in Betracht. Sie wird nicht bezahlt, sondern nur honoriert. Diese Dienstleistungen gehören daher notwendig dem Mandate zu.

Nach dem alten schweizerischen OR ist das Verhältnis wiederum zu einem Dienstvertrag geworden. Dies war bestimmt durch die Art. 338 ff. a. OR :

„Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung. Diese Vergütung gilt als stillschwei-

gend vereinbart, wenn die Verpflichtung zur Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war.“ — Und Art. 348 bestimmt des weitern: „Die Vorschriften dieses Titels (über den Dienstvertrag) finden auch Anwendung auf Dienstverhältnisse, in welchen gegen ein verabredetes oder vorausgesetztes Honorar solche Arbeiten zu leisten sind, welche eine besondere Fachkenntnis, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen.“

Damit ist für das alte schweizerische OR gesagt, dass die Natur der Dienstleistungen prinzipiell rechtlich irrelevant ist. Die gemeinrechtliche Kluft zwischen den freien und unfreien Diensten ist verschwunden. Auch nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Dienstvertrag Dienste aller Art, körperliche und geistige, insbesondere auch die höheren Dienste zum Gegenstande haben. Es wird dies in § 611 Abs. II deutlich ausgesagt: Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient (Tierarzt und Klient) kann also als Dienstvertrag betrachtet werden. Es liegt aber noch eine andere Eventualität im Bereiche der Möglichkeit. Ist unter allen Umständen Dienstvertrag und nur Dienstvertrag anzunehmen? Haberstich*) verneint diese Frage. Er ist der Ansicht, dass die Dienstleistungen der Ärzte trotz Art. 348 aOR unter das Mandat zu subsumieren seien, wenn es sich um die Behandlung einer bestimmten Krankheit handle, und dass nur dann ein Dienstvertrag vorliege, wenn sich ein Arzt z. B. zum Voraus verpflichte, jemanden oder dessen Angehörige im Bedürfnissfalle zu pflegen. Löwenfeld**) pflichtet ihm bei, während Thalberg***) dazu Stellung nimmt. Kollbrunner sagt: „So hat denn auch das Bundesgericht das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient richtigerweise als Dienstvertrag erklärt und die Auffassung kantonaler Gerichte, dass ein Mandat vorliege, als unrichtig bezeichnet.“

Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis nun nach dem Neuen Schweiz. OR 1911?

Darnach wird das Rechtsverhältnis zweifellos wiederum zu einem Mandat. Dieser Auffassung pflichten bedeutende Rechtsgelehrte bei und wird dasselbe ausgesagt durch Art. 394 ff. OR:

Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertrags-

*) Haberstichs Ausführungen zitiert in Kollbrunner, Dissertation 1903 (dito Thalberg).

**) Gutachten des Anwaltstandes, 2. Heft, Seite 398 ff.

gemäss zu besorgen. Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag. (Art. 394/406). Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.

Kriterium und Merkmal des Dienstvertrages (Art. 313 OR) ist die Zeit.

A.

Die Haftpflicht des Tierarztes gegenüber seinem Auftraggeber.

Der Tierarzt, welcher die Behandlung eines Tieres übernimmt tritt zu dessen Besitzer in ein Vertragsverhältnis. Eine besondere Form z. B. Schriftlichkeit ist für diesen Vertrag nicht erforderlich. Es genügt, dass der Auftrag erteilt und vom Tierarzt angenommen worden ist, damit ein vertraglicher Zusammenhang entsteht. Das Rechtsverhältnis zwischen Tierarzt und seinem Klienten regelt sich als Mandat. Darnach finden die Vorschriften über den Auftrag 394/406 OR Anwendung auf obiges Rechtsverhältnis. Im Gefolge des Art. 398 des Auftrages

Art. 398 : Der Beauftragte haftet im allgemeinen wie der Dienstpflichtige im Dienstvertrag (327 OR). Er haftet dem Arbeitgeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen dritten ermächtigt ist oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung Übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

stehen die Art. 327 und 328 des Dienstvertrages. Darnach hat der Dienstpflichtige, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen (Z. IV.)*) etwas anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten und die Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, richtet sich nach dem Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Die Verpflichtung des Tierarztes aus diesem Vertrag beschränkt sich aber nicht nur auf eine kunstgerechte, einwandfreie Ausführung der übernommenen Arbeit, sondern sie geht weiter: Sie umfasst allgemein die Pflicht, alles zu tun, um

*) Z. 4, Zivilgesetzbuch Art. 4.

einen Schaden zu verhüten und macht ihn für jedes Verschulden haftbar (Art. 99 OR). Dabei richtet sich das Mass der Haftung nach der besonderen Natur des Geschäftes und wird insbesondere milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt. Für Beschädigungen, die in Ausübung des tierärztlichen Berufes entstehen, haftet also der Tierarzt nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Nur schuldhaftes Vertragsverletzung macht Schadenersatzpflichtig. Für Schäden, für deren Entstehung den Tierarzt kein Verschulden trifft, kann er indessen nicht belangt werden. Dabei ist hervorzuheben, dass das Gesetz unter Verschulden nicht etwa nur eine absichtliche Schadenzufügung versteht, sondern den Tierarzt auch ein fahrlässiges Verschulden, das seinen Grund in einem Mangel an der in solchen Verhältnissen üblichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hat, vertreten lässt.

I. Schuldfrage und Schadenersatzklage.

Wenn eine widerrechtliche, schädigende Handlung vorgekommen ist, so nimmt das Gesetz an, es sei dieselbe deshalb erfolgt, weil die verantwortliche Person nicht die verlangte Sorgfalt angewendet habe, den Schaden bei Erfüllung der obliegenden Pflichten zu verhüten. Das Gesetz präsumiert also das Verschulden der haftenden Person, welche daher den Entlastungsbeweis durch Nachweis des Nichtverschuldens zu leisten hat. Dieses kontraktile Verschulden, infolge Nichterfüllung vertraglich übernommener Pflichten ist von grösster Bedeutung, indem nicht etwa der Geschädigte, der Schadenersatz aus Verletzung beansprucht, dem Tierarzt ein Verschulden nachzuweisen hat, um mit seiner Forderung durchzudringen, sondern es hat umgekehrt der Tierarzt, wenn er seine Haftpflicht bestreiten will, darzutun, dass ihn keinerlei Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft. Diese für den Tierarzt oft ungünstige Beweislastverteilung gilt für alle Vertragsverhältnisse. Es hat demnach nicht etwa der Ansprecher ein Verschulden der Gegenseite nachzuweisen, sondern umgekehrt diese ihr Nichtverschulden. Gesetzliche Grundlage für diese Verteilung der Beweislast bildet Art. 97 OR, der aussagt, dass wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden einzutreten hat, sofern er nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Art. 99 lässt wie schon bereits erwähnt, den Schuldner für jedes Verschulden haften

(Omnis culpa). Allen aus Fahrlässigkeit entstandenen Schaden hat er zu vertreten. In dieser Haftung auch für culpa levis (leichtes Verschulden) liegt ein Doppeltes. Er muss bei der Behandlung alle Sorgfalt (omnis diligentia) walten lassen, die Sorgfalt eines ordentlichen Tierarztes. Jede omissio (Ausserachtlassung) der gehörigen Sorgfalt, der erforderlichen Aufmerksamkeit wird ihm als Fahrlässigkeit angerechnet. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (Diligentia diligentis patris familias) ausser Acht lässt. Es kann sich kein älterer Tierarzt zur Entschuldigung eines begangenen Fehlers oder Versehens darauf berufen, dass z. Z. seines Studiums der Standpunkt der Wissenschaft und Praxis ein anderer gewesen sei, oder dass man damals überhaupt bezügl. des ihm zur Last gelegten Versehens noch keine Kenntnisse gehabt habe. Niemand kann sich darauf berufen, dass er immer schon das gleiche Verfahren ohne Nachteil angewandt habe. Ebenso wie der Jurist und Verwaltungsbeamte sich die Kenntnisse der neuen Gesetze verschaffen, und nach ihren Grundsätzen urteilen und handeln muss, so hat auch der Tierarzt, der die tierärztliche Praxis gewerbsmässig betreibt, sich über die Errungenschaften der tierärztlichen Wissenschaft fortlaufend zu unterrichten und ihre Grundsätze bei seinem Handeln zu befolgen. Er muss Methoden und Mittel kennen, mit denen die Behandlung kranker Tiere und die Operationen an ihnen bewirkt werden. Er muss jederzeit in der Lage sein, den bei technischen Handlungen etwa eintretenden ungewöhnlichen Zufällen mit den gebräuchlichen und in der Fachwissenschaft als zweckmässig anerkannten Hilfsmitteln zu begegnen, um die Beschädigung oder den Untergang des Tieres zu verhüten, denn er hat den durch ein Versehen gegen die Regel der Kunst und Wissenschaft entstandenen Schaden auf Verlangen zu ersetzen. Bei der Beurteilung einer vorgekommenen Beschädigung ist entscheidend das Verfahren an sich, das der Tierarzt angewandt hat, nicht der Erfolg. Kunstwidrigkeit ist gleichbedeutend mit Fahrlässigkeit, Unwissenheit macht verantwortlich.

Bisher war lediglich die Rede von der vertraglichen Haftpflicht des Tierarztes, d. h. von der Pflicht, dem Geschädigten, die aus schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten erwachsenen Nachteile zu vergüten (Mandat). Daneben unterliegt nun aber der Tierarzt wie jeder andere urteilsfähige Mensch auch der ausservertraglichen Haftpflicht, wie sie durch Art. 41 OR geregelt ist:

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Steht er zu dem Geschädigten zufälligerweise in einem Vertragsverhältnis (Mandat) und stellt sich die schädigende Handlung in der Folge als Vertragsverletzung dar, so besteht Konkurrenz zwischen der Haftpflicht aus Vertrag und der ausservertraglichen Haftpflicht. (aequilisches Verschulden). Dies bedeutet, dass der Geschädigte seine Ersatzforderung sowohl auf den Vertrag (Art. 97 ff. OR), wie auf die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) basieren kann. Nehmen wir ein praktisches Beispiel, um die Sache deutlicher zu machen. — Wenn der Tierarzt die Klaue eines Rindes zu tief ausschneidet, dann hat der Besitzer zwei Möglichkeiten: entweder stellt er sich auf den Boden des mit dem Tierarzt eingegangenen Vertrages und verlangt von ihm Schadenersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung, oder aber er lässt das Vertragsverhältnis beiseite, beruft sich auf Art. 41 ff. OR und verlangt vom Tierarzt Entschädigung, weil ihn dieser durch schuldhaftes Handeln geschädigt hat. — Welche dieser beiden Möglichkeiten der Tierbesitzer wählen will, ist ihm völlig freigestellt. Das Endresultat ist bei beiden durchaus das gleiche, nämlich Pflicht zur Vergütung eines schuldhafterweise verursachten Schadens. Aber die Beweislastverteilung ist nicht in beiden Fällen die gleiche. Während, wie bereits oben erwähnt, bei einer Schadenersatzklage aus Vertrag nicht etwa der Geschädigte das Verschulden des Tierarztes, sondern der letztere sein Nichtverschulden darzutun hat, ist es bei einer Schadenersatzklage aus ausservertraglichem Verschulden gerade umgekehrt. In diesem Falle hat der Geschädigte zu beweisen, dass den Tierarzt an der Herbeiführung des Schadens ein Verschulden trifft, und dass er denselben absichtlich oder fahrlässig verursacht habe. Hier ist deshalb der Tierarzt weit günstiger gestellt und der Besitzer entsprechend ungünstiger als bei der Vertragsklage. Der Geschädigte wird daher, wenn ihm beide Ansprüche zur Verfügung stehen, seine Klage regelmässig als Vertragsklage gestützt auf Art. 97 ff. OR begründen und auf die ausservertragliche Schadenersatzklage des Art. 41 ff. OR. verzichten.

Bei dieser letztern hat der Kläger nachzuweisen, dass der Schaden verschuldet worden ist, dass überhaupt ein solcher vorliegt, und dass die schädigende Handlung widerrechtliche Folge war.

Wir geben nun in folgendem zunächst eine kurze Definition

der Schuldformen. Als solche bezeichnet das OR Art. 41 und die kantonale Gesetzgebung die böse Absicht oder den gewissenlosen Vorsatz (*dolus*) und die Fahrlässigkeit in verschiedenen Abstufungen. Die kantonalen Gesetze und Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten haben nicht, wie das OR, die „Widerrechtlichkeit“ als solche zum allgemeinen Entstehungsgrund einer Obligation auf Schadenersatz erhoben, sondern gehen bezgl. des persönlichen Momentes von dem Begriffe „böse Absicht und Fahrlässigkeit“ aus. Diese Unterscheidung ist indessen praktisch nicht von Bedeutung, indem Bundes- und Kantonalrecht doch wieder in demselben Grundsatz sich treffen, dass ohne Widerrechtlichkeit eine Schadenersatzpflicht nicht begründet wird.

Widerrechtlichkeit: Die Mehrheit der Schriftsteller stellt sich auf den Standpunkt des Verletzten, und bezeichnet die Widerrechtlichkeit als das in die Rechtssphäre eines andern eingreifende Verhalten. Unter Rechtssphäre einer Person ist die Gesamtheit ihrer subjektiven Rechte und rechtlich geschützten Interessen zu verstehen. Die Minderheit stellt sich auf den Standpunkt des Täters. Von diesem aus ist widerrechtlich alles, was ohne Recht geschieht (*omne quod non jure fit*). Widerrechtlich, unbefugt und ohne Berechtigung sind gleichbedeutende Ausdrücke. Nur diese, von Rensing ausgeführte Theorie erklärt die Praxis des Schweiz. Bundesgerichts, welches dem unschuldig Verhafteten nur dann eine Entschädigung zuspricht, wenn die Verhaftung eine gesetzwidrige war.

Vorsatz und Absicht: Vorsatz gibt sich in Handlungen oder Unterlassungen kund, deren rechtswidrige Natur dem Handelnden bekannt sein musste. Es gehört also dazu das Bewusstsein einer Rechtsverletzung, nicht aber die Absicht Schaden zuzufügen. Es liegt dann selbst noch Vorsatz vor, wenn man den Eintritt des Schadens nicht voraussah. Es ist Vorsatz von Absicht zu unterscheiden, welche letztere die schädliche Folge bezweckte. Vorsatz ist identisch mit Tatwillen, Absicht mit Erfolgswillen.

Grobe Fahrlässigkeit: liegt vor, wenn man nicht einmal die gewöhnliche, jedermann naheliegende Vorsicht anwendet. Leichte Fahrlässigkeit (*omnis culpa*) bedeutet jegliches Verschulden, bzw. ist die Ausserachtlassung der Sorgfalt und Behutsamkeit eines guten und verständigen Hausvaters und Geschäftsmannes.

II. Requisite der Schadenersatzklage und die Bestimmung des Kunstfehlers.

Bezüglich der Schadenersatzpflicht ist weiter zu berücksichtigen, dass ein Kausalkonnex (ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Entstehung des Schadens und der zum Ersatz verpflichtenden Tatsache, Verschulden (Kunstfehler) bestehen muss. Dass der Kunstfehler der einzig mögliche Grund des Schadens ist, braucht nicht nachgewiesen zu werden, sondern es genügt vielmehr, dass der Kunstfehler geeignet war den Schaden hervorzurufen. Der Schadenersatz kann nur verlangt werden vom Verursacher des Schadens. Die Verursachung kann bestehen in einem Handeln oder Unterlassen*), letzteres aber nur in dem Falle, da ein Nichtunterlassen, also ein Handeln geboten war**). Kausal ist also nicht nur die Handlung, welche für sich allein die Wirkung verursachen musste, es genügt vielmehr, wie oben gesagt, die Mitwirksamkeit zur Hervorbringung eines bestimmten Erfolges. Die tierärztliche Fahrlässigkeit braucht nicht die einzige Ursache des eingetretenen Erfolges zu sein, sondern es genügt, dass sie mitwirkende Ursache gewesen ist, und dass ohne dieselbe der Erfolg nicht eingetreten sein würde. Der Nachweis des Kausalzusammenhanges ist im Einzelfalle ungemein schwierig. Zum vornherein wird natürlich der Beweis des Tierarztes, dass die Beschädigung, die Körperverletzung, der Tod, nicht infolge der Behandlung, sondern aus natürlichen Verhältnissen erfolgte, die Kausalkette zerreißen. Was haben wir hier unter „Schaden“ zu verstehen? Jede Beschädigung, die einen nachteiligen Einfluss auf das Vermögen ausübt. Die körperliche Integrität, als Voraussetzung der ungestörten Funktionen, hat Vermögenswert, ökonomisches Interesse; eine Benachteiligung derselben hat vermögensrechtliche Folgen, die in Geld geschätzt, abgewogen werden können. An sich keine Schädigung ist natürlich der in pflichtgemässer Ausübung der tierärztlichen Kunst vorgenommene operative Eingriff. Denn dieser hat Heilung zum Vorsatz, er bezweckt ja gerade eine Schädigung zu vermeiden, bzw. die körperliche Integrität wieder herzustellen. Diese Handlung dürfte somit keine widerrechtliche sein. Damit gelangen wir zur Bestimmung des Kunstfehlers, denn es bleibt von den zwei Schuldformen des OR nur noch die eine,

*) Der Chirurg, der nach gerechtfertigter Operation die weitere Behandlung schuldhafterweise versäumt, kann äquidisch belangt werden.

***) Anderer Ansicht ist u. a. Rensing.

die Fahrlässigkeit. Wann ist der in Absicht, zu heilen, bewirkte, schädigende Erfolg als ein schuldhafter, als ein fahrlässig herbeigeführter zu taxieren? Zum vornherein ist zu bemerken, dass die Beantwortung dieser Frage nur zum kleinen Teile dem Juristen zufällt. Hier hat der Sachverständige in allererster Linie das Wort zu reden, denn die richtige Begutachtung setzt die Kenntnis der bestimmten Wissenschaft voraus. Vollends angebracht ist die Forderung der Ärzte, dass bei einer strafrechtlichen Klage wegen Kunstfehlern man nicht urteile einfach auf das Gutachten eines gewöhnlichen Arztes hin. In diesem Sinne hat die Ärztekammer Österreichs dem Justizministerium eine Petition eingereicht, worin betont wird, die Gerichte seien dahin zu instruieren, bei einer Anklage wegen Kunstfehler ein Urteil nicht früher zu fällen, als ein Fakultätsgutachten über den Fall eingebracht sei. Die Beweisantretung auf Grund eines autoritativen Gutachtens erleichtert dem Richter die Aufgabe natürlich ungemein. In diesem Sinne wurden auch vom schweizerischen Bundesgericht in ähnlicher Angelegenheit Oberexpertisen von Universitätsprofessoren eingeholt.

Einen Anhaltspunkt bei der Entscheidung der Frage der Fahrlässigkeit wird die Beachtung bieten, ob der betr. Tierarzt das Bestreben gezeigt hat, sich auf der Höhe der Wissenschaft zu halten, oder ob er es bei demjenigen Wissen hat bewenden lassen, das er sich in seiner Studienzeit zu eigen gemacht hat. Er muss mit der Wissenschaft Fühlung und mit dem Fortschritt Schritt halten.

Der Tierarzt kann von der Pflicht zur fortdauernden beruflichen Weiterbildung nicht ledig gesprochen werden. Die Pflicht zur wissenschaftlichen Fortbildung ist in einzelnen Medizinalgesetzen (so z. B. in Nidwalden und Schaffhausen) ausdrücklich fixiert. Ortloff*) sagt, dass die Approbation kein Freibrief für Faulheit, Bequemlichkeit oder Eigendünkel oder blossen Gelderwerb sei. Es gelte der Spruch: „Sehe jeder, wie er's treibe, sehe jeder, wo er bleibe und wer steht, dass er nicht falle“. Ein approbierter Tierarzt ist niemals geschützt, wenn er sich bei der Behandlung eines Tieres eines Verfahrens bedient, das inzwischen von einer grossen Anzahl anderer Tierärzte als unzweckmässig verlassen worden ist. Er selbst sollte ja zwar als der beste Richter darüber anerkannt werden, welche Mittel und welches Verfahren er einschlagen will und sollte

*) Ortloff zitiert in Geser: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten.

sogar berechtigt sein, seine eigenen individuellen Ansichten und Erfahrungen zur Geltung und Ausführung zu bringen. Dieser Auffassung wird nicht allgemein beigespflichtet. Jedes Individualisieren hat seine Schranken. Ein Tierarzt handelt kunstwidrig, wenn er in einem gegebenen Falle ein Verfahren einschlägt, welches ganz und gar abweichend ist von dem, das die überwiegende Mehrzahl anderer Berufskollegen in eben solchem oder ähnlichem Falle befolgt hätte. Wollte man einen Tierarzt wegen seiner der allgemeinen Auffassung entgegengesetzten Meinung verurteilen, dann wäre allerdings heute etwas als Fehler zu taxieren, was morgen vielleicht schon Lob verdiente. Ein Verfahren aber, das einen Verstoss gegen feststehende Regeln der tierärztlichen Wissenschaft darstellt, muss zur Fahrlässigkeit gerechnet, also als Kunstfehler bezeichnet werden. In der Übernahme der Behandlung liegt zwar keineswegs das Versprechen, nun gerade das ausgesucht trefflichste Mittel, den besten modus procedendi, in Anwendung zu bringen, denn darin läge gewissermassen eine Unfehlbarkeitsgarantie von Seite des Tierarztes in Bezug auf sein fachtechnisches Wissen. Er kann nicht unfehlbar sein, jeder ist dem Irrtum unterworfen — *errare humanum est* —. Seine Verpflichtung geht dahin, lediglich durchschnittliche Sachkenntnis zu prästieren, nicht auf mehr. Hat er so gehandelt, so wird es ihm ein Leichtes sein, Rechenschaft darüber abzulegen. Der Experte soll eben zu unterscheiden im Stande sein, zwischen einer selbstgewählten blossen Methode und einer Abweichung von fundamentalen Erfahrungssätzen der Therapie oder feststehender Regeln der Wissenschaft. Die gleiche Vorsicht hat der Tierarzt zu beobachten bei Anwendung neuer und neuster Operationsmethoden oder bei Verabreichung ebensolcher Mittel. Dadurch wird die Frage, inwieweit die Vornahme von Versuchen dem Tierarzte erlaubt ist, berührt. Dieses Procedere dürfte für den Tierarzt einer mildern Kritik unterliegen, als für den Humanmediziner. Es scheint eine Ungerechtigkeit, wenn ein Durchschnittstierarzt wegen eines missglückten Versuches Fahrlässigkeit zu vertreten hat, während die rühmlichst bekannte Grösse im gleichen Falle ungestraft davon kommt. Diese Unbilligkeit ist vielleicht eine mehr scheinbare. Das Neue und Neueste angewandt zu haben darf allein dem Tierarzt niemals zum Vorwurf gemacht werden, ebensowenig, wie wenn er das Neue und Neueste nicht angewandt hat. Eine gewisse Verletzung der Parität liegt aber darin, dass eben die Gewagtheit, die Voraussehbarkeit der

Tragweite anders abgemessen, anders taxiert werden wird bei der klinischen Grösse, als bei dem Durchschnittstierarzt. Diese Ausführungen wollen den Praktiker nicht zur Entfaltung einer Versuchstätigkeit anregen, denn diese ist ohne die gehörigen Laboratoriums-Vorversuche ganz und gar verwerflich. Er sollte sich sogar vor Übernahme einer Behandlung ernsthaft die Frage vorlegen, ob seine Fähigkeiten ausreichen, und sollte er zu einer verneinenden Antwort gekommen sein, dies dem Klienten erklären und ihm die Zuziehung eines andern, vielleicht eines für die fragliche Krankheit geschicktern Kollegen empfehlen. Dadurch ist er, abgesehen davon, dass er etwa für Fehler des Beigezogenen wegen culpa in eligendo belangt werden könnte, salviert, denn die Verantwortlichkeit ist nun zum grösseren Teile auf die Schultern des sachverständigen Kollegen abgewälzt, der, weil er sich vielleicht als Spezialist ausgibt, grössern Ansprüchen zu genügen hat. Seine Haftbarkeit wäre, wenn er es trotzdem an der Kunst fehlen lässt, eine grössere, als bei dem Durchschnittstierarzt. Der Vorwurf eines Kunstfehlers wird, wie Kühne*) treffend sagt, immer zum Ausgangspunkt haben:

das Verhalten des behandelnden Tierarztes gegenüber der Natur der Krankheit, dem kranken Tiere gegenüber und dem einzuschlagenden Verfahren. Dabei wird in jedem einzelnen Falle das Verhalten des kranken Tieres, die Konfiguration der begleitenden Umstände, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein, auf Grund derer dann gegenüber der Anklage, der Belastung, gewisse Entlastungsmomente geltend gemacht werden können, wonach schliesslich der ursächliche Zusammenhang zwischen dem vorgegebenen Kunstfehler, der angenommenen Fahrlässigkeit und dem behaupteten ungünstigen Erfolge festgestellt, der Nachweis erbracht werden muss, ob durch die Fahrlässigkeit ein bestimmter Schaden verursacht worden ist oder nicht. Anschliessend komme ich zur Erörterung der beiden Fragen:

1. Kann die zivilrechtliche Haftbarkeit des Tierarztes für omnis culpa wegbedungen werden und
2. ist der Tierarzt einem Zwang zur Prästierung seiner Hilfe unterstellt?

Ad. 1. Die Medizinalgesetze sprechen beinahe ausschliesslich eine Haftung des Tierarztes für jede Fahrlässigkeit aus. Das zürcherische Medizinalgesetz sagt in seinem § 7:

*) Zitiert in Kollbrunner.

„Die Medizinalpersonen haften für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt.“

Art. 20 OR sagt: Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst ist nichtig, und Art. 100 Abs. 1 erklärt eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, für nichtig. Hiezu kommt Gossler*) zu einer verneinenden Beantwortung der Frage über die Möglichkeit einer vertraglichen Wegbedingung der Haftung für *omnis culpa* mit folgender origineller Argumentation: Wenn ein Klient seinem Tierarzt erlaube, sein Tier ohne die gehörige Sorgfalt zu behandeln, so sei er nicht recht bei Trost, wenn aber einer nicht recht bei Trost sei, so müsse seine Einwilligung rechtlich als bedeutungslos betrachtet werden. Wir sind nun aber der Ansicht, dass „nicht recht bei Trost sein“ noch nicht identisch ist mit „sich in einem wesentlichen Irrtum befinden“ oder gar betrunken sein, was zweifellos die Einwilligung bedeutungslos machen würde, zudem ist vielleicht letztere die ausschliessliche Bedingung zur Übernahme der Behandlung gewesen (man denke nur an das Fällen zum Zwecke der Kastration). Im Prozessfalle wird es nun aber Sache der Experten sein, dahin zu wirken, dass nicht schlechthin auf Fahrlässigkeit erkannt wird, wo es sich um einen Zufall handelt. Martin's**) Ausführungen sind gegenteiliger Ansicht und dazu sagt Kollbrunner, dass schon eine solche Vereinbarung rechtlich wirkungslos sei nach Art. 20 OR, den wir bereits angeführt haben. Ausser Art. 20 kann man noch Art. 100 OR Abs. II. gegen die vertragliche Wegbedingung der Haftpflicht anführen:

Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende z. Z. seiner Erklärung in einem Dienstverhältnis zum andern Teile stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folgt.

Nun fällt der Beruf des Tierarztes auch unter dieses Gewerbe. Daraus ist ersichtlich, dass die Frage vorläufig eine noch offene bleibt. Sicher ist, dass ein solcher Vertrag ungültig ist, wenn Widerrechtlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Zudem ist die Beurteilung dem billigen Ermessen des Richters unter-

*) Gossler: Über das Rechtsverhältnis zwischen einem Kranken und seinem Arzte.

**) Martin: La responsabilité civile des médecins.

stellt, der nach Z. 4*) die Konfiguration der Begleitumstände zu würdigen hat.

Ad. 2. Regelmässig kommt durch die übereinstimmende Willensäusserung beider Parteien ein Vertrag zu Stande, und zwar ist der Vertragswille ein freier. In der Regel steht es also im Belieben des Einzelnen, ob er mit dem andern ein Vertragsverhältnis eingehen will oder nicht. Es besteht nun daneben aber ein Zwang solche Verträge einzugehen, der sogenannte Rechtszwang zum Kontrahieren. In der Folge ist also die Frage zu behandeln 1. ob der Tierarzt einem solchen Zwange unterliegt; wann untersteht die tierärztliche Tätigkeit dem Kontrahierungszwang in dem Sinne, dass er mit dem Privaten kontrahieren muss und 2. kann die Verweigerung der beanspruchten tierärztlichen Hilfeleistung zivilrechtlich verfolgt werden? Zum vorneherein ist abzusehen von folgenden zwei Fällen:

1. Wenn der Tierarzt zu einer Anstalt, Spital, Versicherung, Korporation in einem Dienstverhältnisse steht, aus welchem die Pflicht zur Gewährung der tierärztlichen Hilfe zweifellos hervorgeht.

2. Wenn der Tierarzt auf obrigkeitliche Requisition tätig wird. Der Staat ist hier selbst Kontrahent und der Kontrahierungszwang wird als staatliches Hoheitsrecht praktiziert.

Der Rechtszwang zum kontrahieren entspringt zwei Hauptquellen. Er kann nämlich ausdrücklich durch gesetzliche Normen bestimmt sein; dann bezeichnen wir ihn als Kontrahierungszwang ex lege, oder aber er ist begründet als Resultat von Monopolen. Hier spricht man von Kontrahierungszwang infolge von Monopolen.

Zum ersteren ist zu sagen, dass in der Medizinalgesetzgebung der schweiz. Kantone drei Gruppen unterschieden werden müssen**). Die Medizinalgesetze statuieren eine Pflicht zur Gewährung der tierärztlichen Hilfe:

1. prinzipiell in jedem Falle, da der Tierarzt um Hilfe angegangen wird (Baselland, Bern, Nidwalden, Schaffhausen, Zürich). Vergleiche z. B. die wörtlich gleichlautenden Paragraphen des zürcherischen, und § 21 des schaffhauserischen Medizinalgesetzes:

„Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, solange sie nicht auf ihre Berufsausübung förmlich verzichtet haben, jedem, der

*) Schweiz. Zivilgesetzbuch Art. 4.

***) Biermann, zitiert in Kollbrunner.

ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, dieselben, so weit möglich, jederzeit zu leisten.“

2. Nur im Notfalle (Aargau, Basel-Stadt, Thurgau).

3. Auch im Notfalle nur auf amtliche Aufforderung (Neuenburg).

Der Kontrahierungszwang ex lege hat die Wirkung, dass der Besitzer, dem der Abschluss des Vertrages verweigert wurde, auf Schadenersatz klagen kann, weil die Verweigerung gegen eine Rechtsnorm verstösst, also widerrechtlich ist und die Haftung nach Art. 41 OR nach sich zieht. — Zum Kontrahierungszwang von Monopolen sagt Biermann*), dass in dem Vorrecht des approbierten Arztes, den Titel „Arzt“ allein führen zu dürfen, ein zum Kontrahieren verpflichtendes Monopol liegt. In allen Kantonen, welche die Ausübung des tierärztlichen Berufes von einem Befähigungsausweis abhängig machen, ist also der Rechtszwang zum Kontrahieren zweifellos da. Wäre dem nicht so, so würde andernfalls ein Bedürfnis des Publikums unbefriedigt bleiben. Man denke nur daran, dass wo ein Tierarzt sich niedergelassen hat, sich nicht wohl ein zweiter wird niederlassen können, wenn nur für den Einen Arbeit und Auskommen vorhanden ist. Das Publikum ist also faktisch auf diesen Einen angewiesen, dem also ein faktisches Monopol zukommt, und dieses zieht aus eben dem Grunde die Verpflichtung zur tierärztlichen Hilfe nach sich, wie das rechtliche Monopol. Wenn nun aber ein Tierarzt, an den in physischer Hinsicht grosse Anforderungen gestellt werden, um Hilfeleistung angegangen wird, so ist er nicht verpflichtet, die Behandlung immer und selber zu übernehmen. Vielmehr darf er eine Offerte ablehnen, sofern er andere Hilfe glaubhaft machen kann. Diese Einschränkung schlägt eine vermittelnde Brücke zwischen dem Interesse des Publikums und dem Tierarzte. Aus dem Kontrahierungszwang folgt also allgemein ein Anspruch auf Vertragsabschluss und auf Schadenersatz. Der Tierarzt kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Bei der Frage des Kausalzusammenhanges ist nun aber von grösster Bedeutung, dass der Ansprecher seinerseits alles tun muss, um den aus der Weigerung drohenden Schaden dadurch abzuwälzen oder zu verringern, dass er bei einem zweiten oder dritten Tierarzt Hilfe sucht. Unterlässt dies der Ansprecher, so trifft ihn ein konkurrierendes Verschulden, für welches der Tierarzt natürlich nicht aufzukommen hat.

*) Biermann, zitiert in Kollbrunner.

Zur Beschränkung des Kontrahierungszwanges ist zu sagen, dass dem Tierarzt nicht zugemutet werden darf, seine Dienste unentgeltlich zu leisten. Art. 404 OR sagt:

Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Folgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem Andern verursachten Schadens verpflichtet. Ferner kann er, ausgenommen von den Fällen dringender Gefahr, die Gewährung seiner Dienste von vorheriger Sicherstellung der Gegenleistung abhängig machen, so er will.

B.

Die Haftpflicht des Tierarztes für ein Verschulden seines Assistenten oder Vertreters.

Die vorstehend beschriebene Haftpflicht trifft den Tierarzt nicht nur dann, wenn er den erteilten Auftrag persönlich ausführt, sondern auch dann, wenn er zur Erfüllung seiner Schuldpflicht sich eines Assistenten oder Vertreters bedient. Die Grundlage dazu bildet der Art. 101 OR:

Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise (398 OR) durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen, Arbeiter oder Angestellte vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht hat. Diese Haftung kann durch eine zum voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende im Dienst (Art. 319 ff. OR) des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden. Er kann sich von seiner Haftpflicht nur dann befreien, wenn er den Nachweis erbringt, dass an der Verursachung des Schadens weder ihn noch seinen Angestellten ein Verschulden trifft (55 OR Absatz I) dadurch, dass er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Muss der Tierarzt für einen von seinem Assistenten oder Vertreter begangenen Fehler eintreten, so steht ihm allerdings das Rückgriffsrecht (Regressanspruch) gegenüber dem schuldhaft Handelnden zu, d.h. er kann die bezahlte Entschädigung von seinem Assistenten oder Vertreter zurückfordern. Allein dieser Regressanspruch ist in sehr vielen Fällen illusorisch, da die ökonomische Leistungsfähigkeit des jungen Assistenten oder Vertreters meistens nicht ausreichen wird, sich dadurch schadlos

zu halten. Gerade aus diesem Grunde wird der Ansprecher seinen Anspruch immer gegenüber dem Tierarzt geltend machen und nicht gegenüber dem Assistenten oder Vertreter, was ihm zustehen würde. (Art. 399 OR). Unter diesen Umständen empfiehlt es sich für den Tierarzt, bei der Wahl seines jungen Vertreters mit grösster Vorsicht vorzugehen, nur denjenigen einzustellen, der sich durch ein Diplom ausweisen kann. Art. 399 OR sagt:

Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugterweise (398 Absatz III) einem Dritten übertragen, so haftet er für dessen Handlungen, wie wenn es seine eigenen wären. War er zur Übertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten. In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, die dem Beklagten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.

Wenn er also einen nichtapprobierten Tierarzt wählt resp. Assistenten, so hat er es an der gehörigen Sorgfalt bei der Auswahl fehlen lassen und ist für das Versehen desselben verantwortlich, ganz besonders wenn er die Bestimmungen der Verordnung betr. die ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Gehilfen, Abschnitt II des zürcherischen Medizinalgesetzes ausser Acht lässt:

Von dem Gehilfen eines Tierarztes werden folgende Nachweise verlangt, dass er wenigstens sechs Semester an einer öffentlichen Tierarzneischule*) seine Studien gemacht, dass er zwei Semester Klinik der Haustiere, wovon eines als Praktikant, sowie einen Kurs in Operationslehre und in Hufbeschlag absolviert habe und

§ 5 sagt:

Die Medizinalpersonen sind für die Verrichtungen ihrer Gehilfen verantwortlich und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, denselben nur die ihrer wissenschaftlichen und technischen Befähigung angemessenen Funktionen zu übertragen und sie dabei sorgfältig zu überwachen.

Daraus geht hervor, dass ein Tierarzt für Versehen seines nicht approbierten Assistenten einzutreten hat. Dagegen haftet er nicht, wenn er einen approbierten Tierarzt damit betraut hat, da er es an der nötigen Sorgfalt bei der Auswahl nicht hat fehlen lassen. Ist nun ein Tierarzt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert, so ist es für ihn, abgesehen von

*) Durch Gesetz vom 2. Juni 1901 ist die Tierarzneischule in Zürich mit der kantonalen Hochschule verbunden worden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät der Hochschule.

den beruflichen Interessen, irrelevant, ob die Versicherungsgesellschaft an seiner Stelle die Entschädigung für einen approbierten oder nicht approbierten Tierarzt ausbezahlt. Aber nur bis zu einem gewissen Grade. Überschreitet der Schadenersatzanspruch die Deckungspflicht, den von der Versicherung garantierten Betrag, so steht ihm allerdings nur ein Rückgriffsrecht auf den approbierten Vertreter zu. Dies kann ohnehin durch die Versicherungsgesellschaft geschehen, und zwar im ganzen Umfange des von ihr garantierten Betrages. In diesem Falle ist also der Tierarzt, wenn er einen Assistenten mit seinen Obliegenheiten betraut hätte, offensichtlich im Nachteil.

C.

Die Haftpflicht des Tierarztes gegenüber Drittpersonen.

Gegenüber seinem Auftraggeber haftet der Tierarzt direkt aus Vertrag. Daneben kann er auch aus ausservertraglichen Verschulden haftbar gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der Art. 41 ff. OR gegeben sind. Unter diesen Umständen kann der Geschädigte aus ein und demselben Schadenfall eine Vertrags- und eine ausservertragliche Schadenersatzklage (Deliktsklage) gegen den Tierarzt geltend machen. In diesem Falle besteht, wie früher angeführt, Klagenkonkurrenz, d. h. der Geschädigte hat die Wahl zwischen der Vertrags- und der Deliktsklage.

Drittpersonen, d. h. Personen, die zum Tierarzt in keinem Vertragsverhältnis stehen, können ihm gegenüber niemals eine Vertragsklage geltend machen. Sie können für Schäden, die ihnen ein Tier zufügt, während es in der Obhut, in der Behandlung des Tierarztes steht, diesen nur dann belangen, wenn die Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftpflicht gegeben sind. Daraus ist ersichtlich, dass ein Dritter, welcher z. B. während der Vornahme einer Operation von einem Pferd geschlagen wird, den Operateur für den daraus resultierenden Schaden (Körperverletzung), nur dann verantwortlich machen kann, wenn er ihm ein Verschulden nachzuweisen vermag. Da es sich hier um die sog. Deliktsklage handelt, hat regelmässig der Geschädigte ein Verschulden der Gegenseite und nicht wie bei der Vertragsklage, diese ihr Nichtverschulden zu beweisen. In allen diesen Fällen hat der Tierarzt nur dann einzutreten, wenn ihn ein Verschulden trifft, wenn er die Umstände nicht genügend gewürdigt hat, wenn er es an der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hat fehlen lassen. Es gehört zu den übernommenen Vertrags-

pflichten des behandelnden Tierarztes, derartige Vorkehrungen zu treffen, welche eine Beschädigung seiner Person oder eines Dritten unmöglich machen. Dazu soll der Operateur kraft seiner Befähigung als Tierarzt im Stande sein. Wo dagegen ein Verschulden des Tierarztes fehlt, kann er vom Dritten nicht belangt werden. Diesem letztern steht indessen das Recht zu, sich an den Tierhalter zu wenden. Träfe den Tierarzt ein Verschulden und geht der Ansprecher gegen den Tierhalter vor, so stünde letzterem natürlich das Rückgriffsrecht auf Erstern zu.

Auf die

Haftpflicht des Tierhalters

wollen wir in folgendem nur kurz eintreten, da sie den Tierarzt nur in den seltensten Fällen berühren wird. Die Haftpflicht des Tierhalters wird kurz definiert als die Pflicht, für den Schaden, den das Tier angerichtet hat, einzutreten. Art. 56 OR sagt:

Für den von einem Tiere angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern gereizt worden ist.

Die Worte, „wer dasselbe hält“, verlangt die Definition des Tierhalters. Mit dem Worte „Tierhalter“ ist im Gegensatz zum „Tierbesitzer“ nicht der Besitz des Tieres als das Wesentlichste gemeint. Zum Begriff Tierhalter gehört vielmehr in erster Linie die Nutzung des Tieres in eigenem Interesse, sowie die Obhut und die Gewährung von Unterhalt und Obdach im eigenen Wirtschaftsbetrieb für eine gewisse Dauer. Die Voraussetzungen treffen fast ausnahmslos für den Eigentümer des Tieres zu. Es gehört also zum Begriff des „Haltens“ in der Regel auch das Tatbestandsmerkmal des Besitzes. Der Eigentümer wird von der Haftung befreit, wenn er das Pferd für längere Zeit einem Mieter zu dessen eigenem Interesse ausleiht, oder wenn es ihm gestohlen wird. Der Zweck darf kein vorübergehender sein. Wir wollen die Tierhalterhaftpflicht kurz folgendermassen erläutern — wenn ein Tierarzt in Ausübung seines Berufes sich mit einem fremden Pferd beschäftigt, zum vorübergehenden Zwecke der Heilung, was also, und das ist wesentlich, im eigenen Interesse des Eigentümers geschieht, verletzt wird, so steht ihm das Recht zu, sich an den Tierhalter zu wenden. Hat dieser es unterlassen, den Operateur auf gewisse, schlechte Charaktereigenschaften des Pferdes hinzuweisen und trifft letzteren

kein Verschulden, so haftet zweifellos der Eigentümer des Tieres. Nicht zu vergessen ist, dass der Tierarzt in Ausübung seines Berufes die damit verbundene Gefahr auf sich nimmt und deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zu beobachten hat. Unterlässt er dies, so kann er den Tierhalter nicht zum Ersatze heranziehen. Die Behandlung des Tieres erfolgt also im eigenen Interesse des Tierhalters (des Tiereigentümers). Unter eigenem Interesse ist also nicht etwa die Kostennote des Tierarztes zu verstehen. Anders ist die Sache, wenn er das in Pflege genommene Tier (Pferd) in seinem eigenen Interesse, in Ausübung seines tierärztlichen Berufes, längere Zeit nutzt, also reitet oder fährt. Daraus geht hervor, dass ein Tierarzt für das Entweichen einer nach Kastration in Pflege gegebenen Hündin, nicht auf Grund der besondern Haftung als Tierhalter haftbar gemacht werden kann. Vielmehr hat der Tierarzt bei der Auswahl des Pflegers die gehörige Sorgfalt zu treffen und sofern letzterer nachweist, dass er alles getan habe, um das Entweichen der Hündin zu verhindern, so steht dem Geschädigten kein Schadenersatzanspruch zu.

Sind tierärztliche Kliniken „Tierhalter“?

Die Entscheidung dieser Frage hat das deutsche Kammergericht in seiner Sitzung vom 28. Mai 1907 gefällt. Es ist auf Grund von Erwägungen, die aus Obigem hervorgehen dürften, zu einer verneinenden Antwort gekommen. Im übrigen gehen wir einig mit den Ausführungen in den Lehrbüchern von Fröhner und Malkmus.

Haftpflicht der Tierkliniken.

Nach Art. 100 OR kann die Haftpflicht unter Umständen für blosse Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. In diesem Sinne treffen die Tierkliniken eine besondere Vereinbarung mit den Tierbesitzern (Aufnahmeschein, Revers). Die vertragliche Ausschliessung gilt dabei aber nur für den Fall der Fahrlässigkeit, nicht aber des Vorsatzes. Wegbedingung der groben Fahrlässigkeit ist nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstösst. Im weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zur Frage

Kann die zivilrechtliche Haftbarkeit des Tierarztes für omnis culpa wegbedungen werden?

Zu erwähnen ist noch, dass auf die blosse Tatsache der Infektion eines Tieres ein Anspruch auf Entschädigung nicht gestützt werden kann, da jeder sich den mit dem Betriebe notwendig verbundenen Gefahren unterwirft, mithin auch der Gefahr einer Ansteckung. Dasselbe gilt für Zufälligkeiten bei dem keinesfalls ungefährlichen Abwerfen.

D.**Die Haftpflicht der beamteten Tierärzte.**

Obiger Titel verlangt eine kurze Definition des Beamtenbegriffes. Zum Begriff des Beamten ist nicht ausschlaggebend die Übernahme eines Amtes. So sind die Funktionen eines Geschworenen ein Amt, der Geschworene aber ist kein Beamter. Der Begriff „Amt“ geht also weiter als derjenige des „Beamten“. Das einschränkende Moment ist also das Dienstverhältnis zum Staate oder zu einem autonomen Selbstverwaltungskörper (Gemeindeverband). Charakteristisch ist also das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Niemand kann Staatsbeamter werden, ohne das Vorhandensein einer hierauf gerichteten Willensäußerung des Staates. Die Angestellten stehen ebenfalls unter dem Sammelnamen der Beamten. Für diese als Subalternbeamte ist einzig der Masstab des Verschuldens ein milderer (*culpa lata*). Die Behörde ist das staatsrechtlich wichtige Bindeglied zwischen dem Staate als alleiniges Subjekt der Staatsgewalt und den physischen Personen. Nebenbei gesagt ist das Beamtenverhältnis gemischt, vorwiegend staatsrechtlich-privatrechtlicher Natur. Privatrechtlicher Natur sind die Vermögensansprüche des Beamten.

Schadenersatzpflicht der öffentl. Angestellten.

Unser OR sagt in seinem Art. 61:

Über die Pflichten von öffentlichen Beamten und Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten verursachen, zu ersetzen, oder Genugtuung zu leisten, können der Bund oder die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen. — Für gewerbliche Verrichtungen von öffentlichen Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Abschnittes 41/61 OR durch kantonale Gesetze nicht geändert werden,

d. h., dass der Staat in diesen Fällen zweifellos wie ein privater Dienstherr haftet, nach den Bestimmungen 41/61 OR. Der Geschäftsherr kann auf seinen Angestellten und Arbeiter, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, Regress nehmen. Es gilt also für Gemeinwesen als Inhaber von gewerblichen Betrieben, die einen vermögensrechtlichen Gewinn beabsichtigen, das ordentliche Recht des OR, wie für alle andern Geschäftsherren. Zweifellos sind dabei unter den Angestellten auch die Arbeiter zu verstehen, weil sonst die Bedeutung der Vorschriften auf ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes Minimum zusammenschrump-

fen würde. Zu den gewerblichen Verrichtungen gehören die staatlichen und gemeindlichen Industriezweige, wie Gaswerke, Wasserversorgung, Schlachthäuser etc. Die Grenze ist nicht immer leicht zu ziehen, massgebend ist wohl, ob die Unternehmung ebensogut von der Privatwirtschaft betrieben werden könnte. Indessen können beim staatlichen Gewerbebetrieb zugleich auch öffentliche Interessen verfolgt werden, wie z. B. beim Post-, Telegraph- und Eisenbahnwesen. In diesen Fällen haftet also dem geschädigten Dritten der Staat oder die Gemeinde, die Unternehmung. Nicht gewerblich ist aber der Betrieb einer Irrenanstalt, die zum Zwecke der Deckung ihrer Kosten von den Patienten ein Kostgeld bezieht.

Die Haftung wegen Schädigung durch Angestellte und Arbeiter bestimmt sich also grundsätzlich nach dem OR, dessen Anwendbarkeit auf die juristische Person des öffentlichen Rechtes nicht ausgeschlossen, sondern nur ausschliessbar ist (Art. 61 Abs. I, OR), d. h. dass Kantone, welche keine besondern Bestimmungen darüber erlassen, für ihre Angestellten und Arbeiter nach Massgabe des Artikels 55 OR haften. In der Tat haben sowohl Bund als auch Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und in recht wichtigen Punkten eine Regelung getroffen, die von den Grundsätzen des OR abweicht. So hat z. B. der Kanton Zürich im Einführungsgesetz zum ZGB seine Haftung als Dienstherr bei den nicht gewerblichen Verrichtungen ausdrücklich abgelehnt und verweist die Geschädigten ausschliesslich an die fehlbaren Beamten. Wenn einerseits die subsidiäre Geltung des Art. 55 OR für den Fall, dass die Kantone nichts anderes festsetzen, und der schuldige Beamte nicht mit Erfolg belangt werden kann, allgemein angenommen wird, so steht andererseits nichts im Wege, unter Vorbehalt der strafrechtlichen Verfolgung, die Nichtexistenz zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Beamten anzunehmen, wenn die Haftung von einem Kanton nur für einzelne Fälle normiert ist.

Im Weiteren seien die gesetzlichen Grundlagen näher erörtert. Unsere Bundesverfassung bestimmt in ihrem Art. 117:

„Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.“

Der Art. 117 der heute geltenden Bundesverfassung ist völlig gleichlautend mit Art. 110 der früheren. Auf Grund des letztern wurde ein Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850

erlassen, das somit solange in Kraft bleibt, bis es ausdrücklich aufgehoben ist, bzw. ein Neues an seine Stelle tritt. Dieses Gesetz ist durch das OR nicht aufgehoben.

Art. 4: Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Übertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente.

Art. 5: Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügung, Zivilklage und Kriminalklage zur Folge haben.

Art. 6: Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Tatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung). Dies gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen Militärstrafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

Wie der Bund für die eidgenössischen Behörden und Beamten, so haben auch eine Reihe von Kantonen für ihre Beamten Verantwortlichkeitsgesetze aufgestellt, teils dem eidgenössischen vollständig nachgebildet, teils unter Aufnahme ganzer (primärer) oder teilweiser (subsidiärer) Haftbarkeit des Staates. Das Prinzip aber der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten ist sozusagen in allen Kantonen ausgesprochen.

Verfassung des eidg. Standes Zürich vom 18. April 1869.

Art. 10: Jeder Beamte ist nach Massgabe der Gesetze sowohl dem Staate und den Gemeinwesen, als dem Privaten für seine Verrichtungen verantwortlich.

Durch diese Fassung ist, unter Verweisung auf die Gesetzgebung, die Haftpflicht der Beamten für ihre Verrichtungen lediglich im Prinzip ausgesprochen, und zwar nach zwei Seiten hin: gegenüber dem Staat und Gemeinden und gegenüber dem Privaten.

Es soll namentlich das letztere gewürdigt werden.

Wenn Privaten durch Verschulden von Staatsgewalt ein Schaden erwächst, so kommt wiederum zweierlei in Frage:

Die Haftung des Beamten und
die Haftung des Staates für ihn.

Der Staat haftet für Verschulden seiner Beamten, wenn diese bei der Vornahme gewerblicher Verrichtungen Schaden gestiftet haben, wie jeder andere Geschäftsherr, für seine Angestellten gemäss den Bestimmungen des OR Art. 55, 61 Abs. II, 107. Anders verhält es sich dagegen mit den amtlichen Funktionen der Staatsbeamten. Für Schädigung, die Privaten aus verschulden öffentlich-rechtlicher Funktionäre entsteht, gilt das kantonale öffentliche Recht. Doch existiert im Kanton Zürich

eine umfassende gesetzlich geordnete Haftpflicht nicht; es fehlt ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten des Staates, nachdem der Kantonsrat im Jahre 1871 den Erlass eines solchen abgelehnt hat. Auch Art. 10 der Verfassung des eidg. Standes Zürich schweigt sich über die Haftung des Staates aus. Nur folgende Punkte sind geordnet: Der Staat ist primär (also ohne dass eine Verfolgung des betreffenden schuldigen Beamten vorausgehen müsste) ungesetzlich Verhafteten und Restituierten gemäss Art. 7 und 9 zur Genugtuung verpflichtet, wobei ihm Regressrecht auf den Fehlbaren zusteht. Allgemein kennt der Kanton Zürich eine Haftung des Staates für Versehen seiner Beamten nicht und es ist eine solche auch nicht nach den allgemeinen Grundsätzen abzuleiten, indem das Einführungsgesetz zum ZGB dieselbe ausdrücklich ablehnt und die Geschädigten ausschliesslich an die fehlbaren Beamten verweist. Diese Art der Regelung scheint für einen Rechtsstaat etwas seltsam und wurde auch schon eine Festlegung der Staatshaftung durch eidgenössische Normen verlangt. Zum mindesten sollte, wenn nicht eine primäre, so doch eine subsidiäre Haftung, d. h. soweit die Beamten den Schaden nicht ersetzen können, des Gemeinwesens zugestanden werden, in dem Sinne, dass das Gemeinwesen wenigstens dann haftet, wenn vom Beamten nichts erhältlich ist. Eine solche subsidiäre Haftung sehen vor das eidgenössische Verantwortlichkeitsgesetz Art. 3 für die eidgen. Beamten und Behörden, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz für die Betreibungs- und Konkursbeamten, das ZGB Art. 42 für die Zivilstandsbeamten, das ZGB Art. 426 für die Vormünder und Vormundschaftsbehörden. Prof. Dr. His sagt in seiner Antrittsvorlesung: Gewaltige Aufgaben sind durch die soziale Entwicklung des 19. Jahrhunderts dem Staat überbunden worden und haben auch die Rechtswissenschaft vor eine Reihe von Problemen gestellt, die, zum Teil stark umstritten, auf gesetzgeberischem Wege noch keine Lösung gefunden haben. Eines dieser umstrittenen Postulate ist die staatliche Entschädigungspflicht bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, in welcher Frage sich ganz besonders auch die schweizerische Bundesrechtspflege als recht mangelhaft gezeigt hat. Ferner sagt er: Das schweizerische Bundesgericht dagegen nehme den Standpunkt der „Gesetz-mässigkeit“ ein, d. h. der Staat schuldet nach seiner Ansicht nur dort, wo die Entschädigungspflicht durch Gesetz positiv festgelegt ist. Die Gerechtigkeit aber fordere, dass für besondere Eingriffe die staatliche Entschädi-

gungspflicht eintrete, die Allgemeinheit tragen helfe am Schaden des Einzelnen. Das sei nicht etwa „verweichlichte“ Auffassung, wie das Bundesgericht sich in einem Fall ausdrückte, sondern verfeinertes Rechtsempfinden.

Wird bei Ausübung der Staatsgewalt jemandem aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Schaden zugefügt, so haftet nicht der Schädiger, sondern unter Umständen der Staat. So normiert Art. 4 der Verfassung, dessen Wortlaut und Sinn gleich ist mit Art. 420 des privatrechtlichen Gesetzbuches:

Der Staat schützt wohlerworbene Privatrechte. Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erheischt. Für solche Abtretungen wird gerichtliche Entscheidung gewährt. Streitigkeiten betreffend die Grösse der Entschädigung werden vom Gericht beurteilt.

In den meisten von fast allen Kantonen erlassenen Verfassungen ist ein Ausführungsgesetz vorgesehen.

Wo ein solches Ausführungsgesetz zu den erwähnten Verfassungsbestimmungen fehlt, und wo einzelne Beamtenkategorien keine besondere Regelung der Verantwortlichkeit erfahren, da müssen, sofern und soweit die Verfassungsbestimmung nicht bloss die Bedeutung eines Programmartikels hat, für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten Drittpersonen gegenüber die Vorschriften der Art. 41 ff. OR als massgebend betrachtet werden.

Nur etwa die Hälfte der Kantone haben mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten erlassen, so z. B. der Kanton Zürich im

Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton
Zürich v. 4. Sept. 1887.

Art. 420: Wenn bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt jemandem Schaden zugefügt worden ist, welchen er nicht aus öffentlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, noch sich selber zuschreiben muss, z. B. bei Gelegenheit von Militärübungen oder infolge polizeilicher Massregeln, so haftet demselben nicht der Schädiger, sondern die Staatskasse insofern für Ersatz, als der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatrechten zur Anwendung kommt, sonst nicht. (Seuchenpolizeiliche Bedeutung.)

Art. 421: Wenn aber bei Ausübung der Staatsgewalt die böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit eines Beamten oder einer andern im öffentlichen Dienste stehenden Person den Schaden verursacht hat, so hat dafür nur die schuldige Person zu haften,

§ 420 ist ungefähr gleichlautend mit § 227 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen ZGB vom 2. April 1911:

Der Staat haftet für den Schaden, der jemandem bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, z. B. bei Überschwemmung, Brandausbrüchen oder durch polizeiliche Massnahmen zugefügt worden ist, wenn der Geschädigte den Schaden nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, oder sich selber zuschreiben muss.

Im übrigen seien an gesetzlichen Grundlagen erwähnt: die eidg. und kant. Vorschriften betr. das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren und das Bundesgesetz betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917. Art. 41, namentlich dessen Abs. III hat den § 227, zwölfter Titel des zürcherischen Strafgesetzbuches zur Grundlage:

Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Busse mit oder ohne Gefängnis von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

Der § 7 des zürcherischen Medizinalgesetzes hat im Gefolge die §§ 143, 144, 147 des zürch. Strafgesetzbuches Titel V: Verbrechen gegen Leben und Gesundheit. Daraus ist ersichtlich, dass die Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten Rechtsfolgen dreifacher Art herbeiführen kann, nämlich disziplinarische, strafrechtliche und zivilrechtliche, sofern in dem pflichtwidrigen Verhalten des Beamten die Voraussetzungen für alle drei Arten von Rechtsverletzungen enthalten sind. Eine Kumulierung der strafrechtlichen Verfolgung und disziplinarischen Bestrafung neben der Schadenersatzpflicht ist durchaus möglich. Der Schuldige wird dadurch nicht etwa zweimal bestraft, was gegen das Strafgesetz verstossen würde, sondern es handelt sich hier um zwei von einander unabhängigen Verfahren, von denen das eine auf Verfolgung eines Verbrechens, das andere auf Verfolgung eines Ordnungsfehlers abzielt. Eine Strafe kann nur dann bewirkt werden, wenn sie gesetzlich angedroht und durch Gesetz festgelegt ist und zwar, bevor die strafbare Handlung begangen wurde. Unter das Strafgesetz können nur Handlungen und Unterlassungen fallen, die von erheblicher Tragweite sind, sonst könnte letzten Endes ein Zuspätkommen als widerrechtlich unter den Begriff der strafrechtlich zu verfolgenden Amts- und Dienstverletzung fallen. Neben der strafrechtlichen Verfolgung spielt die disziplinarische Bestrafung eine nicht unbedeutende Rolle. Neben der Einstel-

lung im Amte, Dienstentsetzung, der Ersatzforderung für Schaden, begegnet man auch der Rückversetzung aus dem definitiven in ein bloss provisorisches Verhältnis und der Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet.

Zusammenfassend wäre zu sagen: Jeder Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Regel ist die völlig persönliche Verantwortlichkeit des Beamten für allen Schaden, den er in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig dem Privaten oder dem Staate verursacht. Es ist irrelevant, ob die Amtspflichtverletzung in einem positiven Handeln oder in der Unterlassung einer obliegenden Pflicht lag. Zu erwähnen möchten wir nicht unterlassen, dass, wo solche Gesetze bestehen, die zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamter aus rechtswidrigen Handlungen an die Vorentscheidung einer Administrativ-Behörde gebunden ist.
(Schluss folgt.)

Beiträge zur Physiologie und Pathologie des endocrinen Systems. IV.

Von Dr. Anton Krupski.

Anschliessend an die Versuche mit reinem Markpresssaft der Nebenniere sollen nunmehr sämtliche experimentellen Daten der intravenösen und subkutanen Verabreichung von selbstbereiteten Organ-Presssäften und -Präparaten veröffentlicht werden.*) Es ist klar, dass diese Versuche nur einen ganz beschränkten Wert haben können. Indessen bezwecke ich mit der Bekanntgabe dieser orientierenden Versuche und der Fragestellungen vornehmlich das, dass unsere Tierärzte die Probleme der innern Sekretion würdigen lernen. Der Einfluss auf die Milchsekretion soll in einer späteren Mitteilung behandelt werden.

Versuche mit frischem Nebennieren-Press-Saft bestehend aus Rinde und Mark.

Eine besondere Trennung von Rinde und Mark der gesammelten Nebennieren wurde nicht vorgenommen. Doch liess ich nur wenig Markgewebe an der intakten Rinde haften, um bei Verabreichung grösserer Dosen eine allzuheftige Wirkung der toxischen Marksubstanz zu verhüten. Im übrigen wurde zur Herstellung dieses Presssaftes das gleiche Verfahren eingeschlagen wie bei der isolierten Rinde.

*) Die Presssäfte sind immer frisch bereitet und möglichst frisch injiziert worden, um Autolyse zu verhindern.